



JUGENDORDNUNG

Fassung vom 14.01.2023

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.
2. Mitglieder der Vereinsjugend der VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie die Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
 - c. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
 - d. Zeitgemäße Jugendhilfe
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - f. Pflege internationaler Verständigung
 - g. Förderung im Bereich Soziales und Kultur

§ 3 Organe

1. Organe der Vereinsjugend der VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung sind:
 - a. die Jugendversammlung
 - b. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den Jugendlichen des Vereins und dem Jugendvorstand, sowie den gewählten oder berufenen Vertretern der Vereinsjugend.
2. Die Jugendversammlung ist einmal im Kalenderjahr im 1. Jahresquartal einzuberufen. Jede Jugendvollversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Die Einberufung zur Jugendversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens am 15.01. des Jahres, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin, unter Angabe des Namens zugehen. Anträge zur Änderung der



Tanzsportabteilung

Tagesordnung müssen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens eine Woche vor der Versammlung, auf selbem Wege schriftlich eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

5. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.
6. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - c. Entlastung des Jugendvorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Wahl der Jugenddelegierten zu den Bünden und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.
7. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können beratend an der Jugendversammlung teilnehmen.
8. Die Jugendversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
10. Jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend ist in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem 1. Vertreter der Vereinsjugend, seinem Vertreter und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der 1. Vertreter der Vereinsjugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vertreter der Vereinsjugend vertreten. Der Vertreter der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar soweit es das 14. Lebensjahr vollendet hat.
4. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.



§ 6 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Jugendordnung wurde am 14.01.2023 von der Jugendversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bochum, 05.02.2023

– Veröffentlichte Version ohne Unterschriften der Geschäftsführung –